

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Bezirkshauptmann in G m u n d e n (Bericht vom 30. März 1874 Z. 1971) konstatirt keinen Ärztemangel, nur Eine Gemeinde sei ohne Arzt. Die Vermehrung der Krankenlokalitäten in den Armenhäusern sei wünschenswerth, die Freizügigkeit der Wundärzte nicht zu empfehlen.

Der Bezirkshauptmann in R i r c h d o r f (Bericht vom 30. März Z. 1031) betont das Mißverhältnis der Doktoren überhaupt, dann die ungleichmäßige Vertheilung derselben, wie auch der Wundärzte, die geringe Entlohnung der Gemeindeärzte und Hebammen, die Unzulänglichkeit der Krankenanstalten. Die Sanitätsorganisation in den Gemeinden wird als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet.

Der Bezirkshauptmann in L i n z (Bericht vom 6. April Z. 2627) findet die Anzahl der Aerzte für die Bedürfnisse der Praxis hinreichend, keineswegs aber für die Erfüllung der hygienischen Aufgaben; er stimmt unbedingt für die Regierungsvorlage.

Der Bezirkshauptmann in P e r g (Bericht vom 22. Mai Z. 2042) erstattet einen Vorschlag von 14 anzustellenden Gemeindeärzten mit Angabe der Amtssitze derselben und bezeichnet ihn als das niedrigste Maß der Nothwendigkeit.

Der Bezirkshauptmann in R i e d (Bericht vom 3. April Z. 1898) erstattet einen Vorschlag von 9 Sanitätsprengeln, die tabellarisch mit Angabe der Bevölkerung ausgewiesen werden.

Der Bezirkshauptmann in R ö h r b a c h (Bericht vom 13. Mai Z. 1516) legt einen durch eine Karte illustrierten Bericht des Bezirksarztes Dr. Brandlmayr vor, der 8 Sanitätsprengel beantragt, welchen Antrag er durch Lokalverhältnisse, wie auch durch die Wohnsitze des verfügbaren Sanitätspersonales begründet.

Der Bezirkshauptmann in S c h ä r d i n g (Bericht vom 16. Mai Z. 1096) konstatirt die genügende Zahl von Aerzten für die Krankenbehandlung, dabei aber die Nothwendigkeit der Bestellung von Gemeindeärzten für die lokale Sanitätspolizei, als deren Sitz 9 größere Ortschaften vorgeschlagen werden.

Der Bezirkshauptmann in S t e y r (Bericht vom 30. März Z. 1471) hebt hervor das Mißverhältnis der Zahl der Doktoren zu jener der Einwohner, die ungleichmäßige Vertheilung derselben, wie auch der Wundärzte, die Armseligkeit der Besoldungen, die Unzulänglichkeit der Kranken- und Versorgungsanstalten, die Nothwendigkeit einer gründlichen Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Der Bezirkshauptmann in B ö c k l a b r u c k (Bericht vom 4. Mai Z. 2069) findet keinen Mangel an Aerzten. Wünschenswerth sei die Verpflichtung größerer Gemeinden zur Instandhaltung von Krankenlokalitäten. Die Freizügigkeit der Wundärzte sei nicht zu empfehlen.

Der Bezirkshauptmann in W e l s (Bericht vom 16. Mai Z. 2459) beruft sich zustimmend auf den Entwurf vom Jahre 1871, betont die Nothwendigkeit der Erreirung von Gemeindeärzten, und zwar in der Anzahl von 12 unter Angabe ihrer Amtssitze, sowie von Bezirkskrankenhäusern am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes.

Die in diesen Berichten enthaltenen Daten sind mit jenen vom Jahre 1871 nicht vergleichbar, weil darin die Zusammenstellung nach Gerichtsbezirken nicht durchgeführt erscheint.

Die Gesamtergebnisse für jeden politischen Bezirk sind übrigens von jenen des Jahres 1871 nicht bedeutend verschieden, wie sich dies nach dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren wohl nicht anders erwarten läßt. Gleichwohl ist in einzelnen Bezirken schon eine ganz geringe Abnahme der Zahl der Aerzte überhaupt zu konstatiren, welche Abnahme in dem Gesamtansweise für die Bezirkshauptmannschaften, exklusive der Städte Linz und Steyr, 6 Aerzte beträgt, so daß im Jahre 1874 ein Arzt statt auf 1704 auf 1727 und statt auf 0.29 □ Myriameter auf 0.30 □ Myriameter entfällt.

Das Resultat dieser Erhebungen wurde mit Note der k. k. Statthalterei vom 20. Juni 1874 Z. 5932 an den Landesauschuß geleitet und wurde dasselbe für den Bericht des Landesauschusses an den Landtag als Basis für den zu stellenden Antrag benützt. Der Landesauschuß (Berichterstatte Zehetmayer) kommt zu der Ansicht, daß in Oberösterreich überhaupt kein Mangel an Aerzten (und Hebammen) besteht, daß die Aerzte nicht bloß in den größeren Städten sich aufhalten, sondern sich auf das ganze Land vertheilen, daß daher jede Gemeinde in der Lage ist, ohne besondere Mühe und Kosten für sanitätspolizeiliche Angelegenheiten und für Krankenbehandlung sich Aerzte zu verschaffen. Er sucht den Beweis zu führen, daß die im Entwürfe beantragten Entlohnungen zu hoch gegriffen sind, daß es auch gegen eine weit geringere Entlohnung möglich sein wird, Aerzte (und Hebammen) für den Dienst der Gemeinde zu gewinnen; daß die Kräfte der Gemeinden nicht auf das Aeußerste angespannt werden können; daß es kein neues Gesetz braucht, um die Gemeinden zur Erfüllung ihrer den öffentlichen Sanitätsdienst betreffenden Pflichten zu erinnern; es dränge sich die Vermuthung auf, daß die Regierung beabsichtigt, durch die Gemeindeärzte den bureaukratischen Heerbann der Bezirkshauptmänner zu vergrößern und die Tabellen der Bezirksärzte zifferhältiger zu machen; die Regierung möge solche Organe auf Staatskosten anstellen. Gesundheitskommissionen könnten im Principe genehmigt werden. Der Landesauschuß gelangt zu dem Schlusse, daß durch den Gesetzentwurf die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden in der Wesenheit nicht besser, wohl aber unendlich kostspieliger werden würde und stellt daher folgenden Antrag: „Der hohe Landtag wolle über den von der k. k. Regierung in der letzten Session eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, zur Tagesordnung übergehen.“